



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten Wahlen (Art. 13 und 14 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Markt Pretzfeld
Hauptstraße 3
91362 Pretzfeld
E-Mail: info@pretzfeld.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Vohburg erreichen Sie unter:
KommunalBIT AÖR
Kaiserstr. 30
90763 Fürth
Email: zvrit-datenschutz@kommunalbit.de
Tel: 0911/ 21 777 0

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive der Verwaltung von Wahlhelfern erhoben.

Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer Ihre Daten erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO (Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung und Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m.

- Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)
- § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG)
- Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO)
- § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO)
- § 4 Europawahlgesetz (EuWG), §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Mitarbeiter des Wahlamtes des Marktes Pretzfeld

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Wahlstatistik)
- an den Wahlleiter des Landkreises bei Landkreiswahlen
- an den Wahlkreisleiter bei Bezirkswahlen
- an den Landeswahlleiter bei Landtagswahlen
- an den Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter bei Bundestagswahlen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Bei Kommunalwahlen sind alle Daten bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit zu löschen (§100 GLKrWO). Daten von Landtags- und Bezirkswahlen sind gemäß § 90 LWO bzw. Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Land- bzw. Bezirkstags zu löschen. Daten aus Bundestagswahlen i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen deutschen Bundestages zu löschen (§90 BWO). Daten der Europawahlen sind gemäß § 83 EuWO i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments zu löschen.

Stammdaten von Wahlhelfern dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, soweit der Wahlhelfer der Verarbeitung seiner Daten nicht widersprochen hat. Alle übrigen Daten sind jeweils vier Monate nach dem Wahltag zu löschen, soweit keine rechtlichen Gründe der Löschung entgegenstehen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Mit Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München (Hausanschrift)
Tel: 089/212672-0
Fax: 089/21672-50

Email: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den jeweiligen Wahlgesetzen und –Ordnungen.